

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“,

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB;
- der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 28.10.2024

A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG (VORENTWURF)

A.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 15. Januar bis einschließlich 14. Februar 2024

A.1.1. Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:
Keine.

A.1.2. Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- TSG Wieseck e.V. (29.01.2024)

A.1.3. Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:
Keine.

A.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 15. Januar bis einschließlich 14. Februar 2024

A.2.1. Stellungnahmen, die nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Amt für Umwelt und Natur (14.02.2024)

A.2.2. Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Regierungspräsidium Gießen (15.02.2024)
- RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (12.02.2024)
- HessenForst (30.01.2024)
- Landrat Kreis Gießen, Untere Wasserbehörde (23.01.2024)
- Stadtwerke Gießen, Wärme (24.01.2024)
- Stadtwerke Gießen, Wasser (16.01.2024)
- TenneT GmbH (30.01.2024)
- Dt. Telekom Technik GmbH (05.02.2024)
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (16.01.2024)
- MWB (19.02.2024)
- Vermessungsamt (26.01.2024)
- Gartenamt (14.02.2024)

- Hochbauamt, Bodendenkmalpflege (23.01.2024)
- Tiefbauamt (26.02.2024)

A.2.3. Stellungnahmen ohne abwägungspflichte Anregungen und Hinweise:

- Lahn-Dill-Kreis, Abt. für den ländlichen Raum (16.01.2024)
- Amt für Bodenmanagement (08.02.2024)
- hessenARCHÄOLOGIE (09.02.2024)
- Avacon AG (15.01.2024)
- Ericsson Services GmbH (05.02.2024)
- PLEdoc GmbH (15.01.2024)
- Magistrat der Stadt Wetzlar (15.01.2024)
- Bauordnungsamt (13.02.2024)
- Schulverwaltungsamt (22.01.2024)

A.2.4. Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Stadthallen GmbH
- Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland
- Dt. Gebirgs- und Wanderverein
- Ev. Kirchengemeindeverband
- Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
- Kreis Gießen, Gesundheitsamt
- Flugsportverein Gießen e.V.
- Gemeinde Buseck
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Dt. Wald, Ortsverband Stadt+Landkreis
- Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Sportfischer e.V.
- Ortslandwirt Gießen-Wieseck
- Mittelhessen Netz GmbH MIT.N Abt. Strom+Gas
- Polizeipräsidium Gießen, Regionaler Verkehrsdienst
- Büro für Frauen und Gleichberechtigung
- Liegenschaftsamt
- Rechtsamt

- Straßenverkehrsbehörde
- Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
- Sportamt
- Stadtreinigungs- und Fuhramt
- Behindertenbeauftragter der Stadt Gießen

B. BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

B.1. Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14. Juni 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024

B.1.1. Stellungnahmen, die nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- [REDACTED]

B.1.2. Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:
Keine.

B.1.3. Stellungnahmen ohne abwägungspflichte Anregungen und Hinweise:
Keine.

B.2. Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 14. Juni 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024

B.2.1. Stellungnahmen, die nicht vollständig berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Regierungspräsidium (15.07.2024)
- Amt für Umwelt und Natur (11.07.2024)

B.2.2. Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Liegenschaftsamt (11.07.2024)
- Vermessungsamt (03.07.2024)
- HessenForst, Untere Forstbehörde (04.07.2024)
- RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (12.02.2024)

B.2.3. Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde (15.07.2024)
- Amt für Bodenmanagement (16.07.2024)
- hessenARCHÄOLOGIE (23.07.2024)
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme (14.06.2024)
- Dt. Telekom Technik GmbH (20.06.2024)
- Avacon AG (17.06.2024)
- Ericsson Services GmbH (14.06.2024)
- PLEdoc GmbH (19.06.2024)
- Gemeinde Buseck (14.06.2024)
- Mittelhessische Wasserbetriebe (09.07.2024)
- Bauordnungsamt (09.07.2024)
- Behindertenbeauftragte der Stadt Gießen (20.06.2024)

B.2.4. Im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Stadthallen GmbH
- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis, Abt. für ländlichen Raum
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland
- Dt. Gebirgs- und Wanderverein
- Ev. Kirchengemeindeverband
- Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Dt. Wald, Ortsverband Stadt+Landkreis
- Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr
- Mittelhessen Netz GmbH MIT.N Abt. Strom+Gas
- Polizeipräsidium Gießen, Regionaler Verkehrsdienst
- Tennet TSO GmbH
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Sportfischer e.V.
- Ortslandwirt Gießen-Wieseck
- Magistrat der Stadt Wetzlar
- Flugsportverein Gießen e.V.
- Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.
- Rechtsamt

- Straßenverkehrsbehörde
- Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
- Sportamt
- Tiefbauamt
- Gartenamt
- Stadtreinigungs- und Fuhramt

B.2.5. Im Rahmen der Offenlage keine Beteiligung mehr gewünscht haben:

- Schulverwaltungsamt
- Hochbauamt, Bodendenkmalpflege
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Wasser
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach einzelnen Beteiligungsschritten

a) in der Reihenfolge

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Offenlage des Planentwurfes
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage des Planentwurfes
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf

b) in mehreren Öffentlichkeits-Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen zusammengefügt.

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Entwurfsoffenlage

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 14.06.2024 bis einschließlich 16.07.2024
auf der Website der Stadt Gießen unter www.giessen.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren
und im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Anregungen und Bedenken

- ① Ich finde es sehr wichtig, dass die 400m Rundlaufbahn in Wieseck entfällt. Wo können sich zukünftige Leichtathletinnen entscheiden, wenn im Verein dies nicht möglich ist. Wo findet zukünftig der Schul-sport bzgl. Leichtathletik statt?
Hier wird leider nur eine Gruppe einseitig gefördert!
○ Training? Für bessere Leichtathleten.

(auf Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Datum: 17.06.24

Interessenslage bei der Auslegung (freiwillige Angabe, bitte ankreuzen):

- Allgemeines Interesse:
Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:
Besonderes Interesse als Bauwillige/r:
Besonderes Interesse als Anwohner/in:
Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:
Sonstige besondere Interessen:

Stellungnahmen bitte mit Stichwort: „Offenlage Sportzentrum Wieseck am Ried“

Per E-Mail an:

Stadtplanungsamt@giessen.de

Bei Bedarf auch schriftlich an:

Stadtplanungsamt Gießen
Postfach 110820
35353 Gießen

Abgabefrist:

16.07.2024 (Posteingang)

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Öffentlichkeits-Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme vom 17.06.2024

Behandlungsvorschlag:

① Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erhaltung der 400m-Laufbahn war aufgrund der Planungsziele der TSG Wieseck e.V. leider nicht möglich.

Die TSG hat sich entschieden, ihr Fußball-Jugendförderzentrum zu stärken und weiterzuentwickeln. Dadurch ergibt sich die Neugestaltung des Vereinsgeländes mit einem zusätzlichen Spielfeld und dem Rückbau der Rundlaufbahn.

Die Rundlaufbahn hätte zur Weiternutzung einer Ertüchtigung und Erneuerung bedurft. Stattdessen soll eine neue Sprintstrecke südlich des Kunststoffrasenplatzes entstehen, die die bestehende Laufbahn (Anlaufbahn für die Sprunggrube) mit einer Kurve ergänzt. Die Weitsprunganlage, die Hochsprunganlage und auch die Kugelstoßanlage können weiterhin genutzt werden.

Im Planungsprozess gab es einen intensiven Austausch zwischen Verein und Schulverwaltungsamt hinsichtlich der Anforderungen an die Leichtathletik-Anlagen zur Mit-Nutzung für den Schulsport, die diskutiert und abgestimmt wurden.



Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/76
Dokument Nr.: 2024/942252
Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum 15. Juli 2024

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;
Bebauungsplan Nr. WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“
im Stadtteil Wieseck**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.06.2024, Az.: 61/Me

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)**

Mit dem Vorhaben sollen auf dem bestehenden Vereinsgelände Flächen für Sport- und Spielanlagen sowie private Grünflächen (Sportplatz) ausgewiesen werden, um die Sportanlagen neu zu gestalten und zu ordnen.

①

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010. Dieser legt den geplanten Geltungsbereich im Umfang von insg. rd. 2 ha als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* und als *Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug* fest, überlagert durch ein *VBG für besondere Klimafunktionen* sowie am südlichen Rand durch ein *VRG für Natur und Landschaft (NuL)*. Daneben befinden sich randliche Teilflächen innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Wieseck, für die der RPM 2010 entsprechend ein *VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz* ausweist.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

Behandlungsvorschlag:

① **Die Hinweise auf die Inhalte des Regionalplans im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.**

Die Auseinandersetzung mit den hiervon teilweise abweichenden Planungszielen wurden in der Begründung Kapitel 4.1.1. bereits zum Entwurf ergänzt.

Die Anregungen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurden vorgenommen und im Entwurfsplan zeichnerisch und textlich berücksichtigt.

Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 15.02.2024, in der ich dargelegt habe, dass sich in den Planunterlagen mit den betroffenen Belangen auseinandergesetzt wurde, jedoch im weiteren Verfahren nähere Angaben zu den vorgesehenen baulichen Erweiterungen zu ergänzen und diese im Bebauungsplan textlich festzusetzen sind. Zudem sollte dargelegt werden, durch welche Maßnahmen Einstrahlungen der Flutlichtanlage auf das angrenzende Vogelschutzgebiet vermieden werden können. Entsprechende textliche Festsetzungen und Ergänzungen wurden in den nun vorgelegten Planunterlagen vorgenommen.

- ①
- ② Die Überplanung der bestehenden Sportanlagen kann insgesamt als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden.

Grundwasser, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

- ③ Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Hinweis:
Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

- ④ Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 15.02.2024. Die Gebote und Verbote für den Gewässerrandstreifen (§ 23 WHG i. V. m. § 38 WHG) und innerhalb des Überschwemmungsgebietes (§ 78 und 78a WHG) werden aufgeführt und festgesetzt.

Auf Seite 24 des Umweltberichtes wird auch auf das Thema „Starkregen“ eingegangen und eine Fließpfadkarte beigefügt.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

- ⑤ **Nachsorgender Bodenschutz**
Seitens des Fachdezernates kann zur Zeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

Behandlungsvorschlag:

② **Die positive Beurteilung zur raumordnerischen Anpassung wird begrüßt.**

③ **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Der Hinweis auf die Arbeitshilfe wird angenommen und für künftige Planungen geprüft.

④ - ⑤ **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Vorsorgender Bodenschutz

- ⑥ Seitens des Fachdezernates kann zur Zeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelassener Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

- ⑦ Bzgl. der o. g. Bauleitplanung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht

(Bearbeiter/in: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4533,
Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641/303-4511)

- ⑧ Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5126)

- ⑨ Bezüglich der mir vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5549)

Die Stellungnahme vom 15.02.2024 wird aufrechterhalten und die OFB schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der UFB vom 30.01.2024 an.

- ⑩ Nach § 5 Abs. 3 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, in diesem Fall der Gefahrenbereich des Waldes (ca. 1 Baumlänge = 30m Abstand vom Waldrand), im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Da Grillveranstaltungen auf einem Sportgelände nicht unüblich sind, wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Abs. 3 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden darf und keine brennenden

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

Behandlungsvorschlag:

- ⑦ **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Auf den Bodenschutz wurde im Umweltbericht eingegangen.

- ⑦ - ⑨ **Die Hinweise bzw. fachlichen Bestätigungen werden zur Kenntnis genommen.**

- ⑩ **Der Anregung zur Kennzeichnung des Gefahrenbereichs im Bebauungsplan wird nicht gefolgt.**

Der § 5 Abs. 3 BauGB betrifft Flächennutzungspläne, adäquat gilt für Bebauungspläne § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB.

Da der Gefahrenbereich des Waldes keine gesetzliche Vorgabe ist, wird er nicht zeichnerisch im Bebauungsplan gekennzeichnet, sondern als textlicher Hinweis und zusätzlich in die Begründung aufgenommen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der geplante Ballfangzaun schützende Wirkung entfalten wird, ohne diese allerdings genau bestimmen zu können. Außerdem kann man davon ausgehen, dass bei Gefahrenwetterlage kein Training stattfindet und die Gefahr für Leib und Leben schon dadurch reduziert ist.

- ⑪ **Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise des Bebauungsplans wurden ergänzt.**

oder glimmende Gegenstände weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen (wie beispielsweise beim Rauchen üblich).



Abbildung 1: In grün umrandetem Geltungsbereich ist diejenige Fläche in 100m Abstand zum Waldrand rot umrandet und gelb ausgefüllt, in der generell das Entfachen und Unterhalten von Feuer genehmigungspflichtig ist.

Nach § 8 Abs. 4 HWaldG bedarf das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung keiner solchen Genehmigung der Forstbehörde. In diesem Fall darf auf dem betreffenden Grundstück ein Feuer entfacht und unterhalten werden, sofern keine hohe Brandgefahr besteht. Es wird dabei ein Sicherheitsabstand von 30m zum Waldrand empfohlen (siehe Abb.2). Weiterhin weise ich darauf hin, dass ein nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genehmigtes oder nach Abs. 4 HWaldG zulässiges Feuer ständig zu beaufsichtigen ist.

11

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

Behandlungsvorschlag:

11

Mit Verweis auf das Hessische Waldgesetz wird in den Hinweisen des Bebauungsplanes (Teil C) auf das Genehmigungserfordernis durch die Forstbehörde hingewiesen.

Es handelt sich allerdings nicht um Grundstücke am Wald mit zugelassener Wohnbebauung. Auf der gelb gekennzeichneten Fläche sind nur Sportanlagen und Nebenanlagen zulässig.



Abbildung 2: In grün umrandetem Geltungsbereich ist der Gefahrenbereich des Waldes/ Sicherheitsabstand zum Waldrand in Bezug auf zulässiges Grillen, Entfachen u. Unterhalten von Feuer auf Grundstücken mit zugelassener Wohnbebauung gelb dargestellt bzw. mit roter Linie markiert.

12

Die für die Umsetzung des Bauvorhabens erforderliche Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes ist nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Gießen. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Wettenberg als Unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (in diesem Fall liegt der Wald auf Flst. 424/24 im Regionalen Grünzug),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

12 **Der Hinweis auf die forstrechtlichen Anforderungen wird zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits erfüllt.**

Der Rodungsantrag wurde durch den Verein TSG Wieseck e.V. bei der zuständigen Behörde gestellt, die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung des Waldstücks wurde erteilt und eine entsprechende Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach §12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Waldumwandelungsgenehmigung zuständigen Behörde (Kreisauerschuss des Landkreises Gießen) festgesetzt.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

13

Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG

Von der Planung werden keine nach § 23 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ grenzt in südlicher Richtung an den Planungsraum an.

Die Fachdezernate **Dez. 41.3** – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, **Dez. 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – und **Dez. 44.1** – Bergaufsicht – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.07.2024

Behandlungsvorschlag:

13

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/76
Dokument Nr.: 2024/228834

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 15. Februar 2024

**Bauleitplanung der Stadt Gießen;
Bebauungsplan Nr. WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“
im Stadtteil Wieseck**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.01.2024, Az.: 61/

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2428)

- ① Mit dem Vorhaben sollen auf dem bestehenden Vereinsgelände Flächen für Sport- und Spielanlagen sowie private Grünflächen (Sportplatz) ausgewiesen werden, um die Sportanlagen neu zu gestalten und zu ordnen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010. Dieser legt den geplanten Geltungsbereich im Umfang von insg. rd. 2 ha als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* und als *Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug* fest, überlagert durch ein *VBG für besondere Klimafunktionen* sowie am südlichen Rand durch ein *VRG für Natur und Landschaft (NuL)*. Daneben befinden sich randliche Teilflächen innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Wieseck, für die der RPM 2010 entsprechend ein *VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz* ausweist.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

① **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung beschreibt in Kapitel 4.1.1. die planerischen Rahmenbedingungen der Landes- und Regionalplanung. Der Text wurde zum Entwurf ergänzt.

Da grundsätzlich eine kleinflächige Inanspruchnahme der *VBG für Landwirtschaft* für Freizeitnutzungen im Anschluss an bebauten Ortslagen möglich ist (vgl. Ziel 6.3.-3 des RPM 2010) und hier Sportanlagen zwar neu angelegt werden, in ihrem Umfang aber nicht wesentlich über den Bestand hinausgehen, kann das Vorhaben als mit diesem Ziel vereinbar beurteilt werden.

Gemäß Ziel 6.1-2 des RPM 2010 hat in den *VRG Regionaler Grünzug* die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen; diese Funktionen dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedelung oder zu einer anderen Belastung des Freiraums führen sind daher nicht zulässig. Dazu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des *VRG Regionaler Grünzug* nicht beeinträchtigen, sind zulässig (vgl. Ziel 6.1.2-3 des RPM 2010).

Der Planbereich wird seit langem für sportliche Zwecke genutzt und verfügt bereits über entsprechende Sportanlagen (Rasenplatz, Aschebahn sowie diverse weitere Anlagen u. a. für Leichtathletik und Basketball). Mit dem Vorhaben soll ein Großteil dieser Einrichtungen überplant und dabei der Rasenplatz versetzt sowie ein Kunstrasenplatz und ein kleiner Trainingsplatz neu angelegt werden, um insbesondere verbesserte Trainingsmöglichkeiten für die Fußball-Jugendmannschaften zu schaffen. Durch die Neuordnung der Sportanlagen soll daneben auch dem Platzbedarf der weiteren Sportabteilungen des Vereins ausreichend Rechnung getragen werden, etwa durch die Neuanlage eines Basketballfeldes und einer Tartan-Sprintstrecke. Bauliche Anlagen sollen in Form von Nebenanlagen für Lager- und Instandhaltungszwecke sowie einer zusätzlichen Tribüne zwischen den beiden neu angelegten Sportplätzen entstehen; auch ist eine bauliche Erweiterung der bestehenden Geschäftsstelle vorgesehen.

② Im weiteren Verfahren sind nähere Angaben zu den vorgesehenen baulichen Erweiterungen zu ergänzen (insbesondere maximal zulässige Fläche/Größe) und diese im Bebauungsplan textlich festzusetzen.

③ Aufgrund der Überplanung eines bereits für diese Zwecke genutzten Bereichs sowie der überwiegenden Ausweisung von Grünflächen gehe ich nicht von einer über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Klimafunktionen aus.

Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an die „Wieseck“ bzw. die Wieseckkaue randlich überlagert durch ein *VRG für Natur und Landschaft* (LSG „Auenverbund Lahn-Dill“) sowie FFH-Gebiet „Wieseckkaue und Josolleraue“, daneben auch VSG „Wieseckkaue östlich Gießen“). Laut Planunterlagen sind hier bestehende Leichtathletik-Anlagen verortet, die auch weiterhin genutzt werden sollen und Bestandsschutz genießen, neue Anlagen sollen dort hingegen nicht entstehen. Gemäß Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 sind die *VRG NuL* als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Dabei haben die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

② **Der Anregung wird gefolgt.**

Die ergänzenden Angaben wurden in der Planzeichnung zum Entwurf aufgenommen und in der Begründung näher erläutert.

③ **Die weiteren Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde (siehe auch Folgeseite) werden zur Kenntnis genommen.**

Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Das Plangebiet wird – wie auch bisher – nur geringfügig durch das *VRG NuL* überlagert, zudem wird mit dem Vorhaben keine neue bzw. eine über das bestehende Maß hinausgehende Nutzung etabliert. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie FFH-Vorprüfung sind Beeinträchtigungen auszuschließen, lediglich mit Blick auf die Flutlichtanlage sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um etwaige Einstrahlungen auf die Flächen des Vogelschutzgebiets zu verhindern. Sofern nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Schutzziele durch das Planvorhaben beachtet werden, kann Ziel 6.1.1-1 des RPM 2020 als nicht verletzt beurteilt werden.

Am südlichen Rand befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Wieseck und ist dort entsprechend als *VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz* festgelegt. Gemäß Ziel 6.1.4-6 des RPM 2010 sind diese Bereiche von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten, um die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum nicht zu beeinträchtigen. Laut Planunterlagen sind in diesem Bereich keine solchen Maßnahmen vorgesehen, daher gehe ich nicht von einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses aus.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann die Überplanung der bestehenden Sportanlagen als an die Ziele der Raumordnung angepasst beurteilt werden.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

4 1. Bedarfsermittlung, Deckungs- und Wassersparnachweis

Bitte legen Sie für das beplante Gebiet dar, wie die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) ist hierzu unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des Klimawandels zu ermitteln (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Es ist frühzeitig der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebiets, insbesondere auch in längeren Trockenperioden und im Brandfall, durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann. Es ist nachzuweisen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung zur Versorgung des Plangebietes ausreichend dimensioniert sind (z.B. Zustand der Technik, Leitungsdimensionierung, Auslegung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen).

Es ist eine Gegenüberstellung der gültigen Wasserrechte mit den Fördermengen der letzten 5 Jahre vorzulegen. Zusätzlich sind die zukünftigen Fördermengen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und eines damit evtl. verbundenen geringeren nutzbaren Wasserdarlehotes zu prognostizieren. Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist die aktuelle Situation des Fremdversorgers zu berücksichtigen (Abgleich der verfügbaren Liefermengen mit den tatsächlichen Abnahmemengen). Es ist darzulegen, welche Maßnahmen im Falle einer Wassermangelsituation ergriffen werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

④ Der Magistrat sieht die Anforderung eines Bedarfs- und Deckungsnachweises für die Wasserversorgung im Plangebiet als unangemessen und zuständigkeithalber falsch verortet an.

Das Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Sportgeländes der TSG Wieseck, insbesondere durch Neuanlage eines 2. Kunstrasenplatzes. Die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen, welche einen erhöhten Wasserverbrauch auslösen würden, ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Das Plangebiet ist derzeit noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, was auf den geringen – aus benachbarten Anschlüssen oder anderen Quellen (Wieseck) gedeckten - Wasserbedarf zur Bewässerung des Rasenplatzes und evtl. von Funktionsgebäude oder Nebenanlagen schließen lässt. Dem Verein liegt eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus der Wieseck vor.

Die SWG (Wasserversorgung) sehen keinen Erschließungsbedarf aufgrund der geplanten Erweiterungen.

Hinweise: Muster-Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasser (<https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-07/muster-gefahrenabwehrverordnung.pdf>), Wasserampel.

2. Lage des Vorhabens im Verhältnis zu Festsetzungen zum Grundwasserschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

3. Verminderung der Grundwasserneubildung

- ④ Es ist darzulegen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die Grundwasserneubildung hat und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung so gering wie möglich zu halten.

4. Erforderlichkeit wasserrechtlicher Anzeigen oder Zulassungen

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Ich bitte Sie diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

5. UVP

- ⑤ In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen. Für die Bearbeitung der oben genannten Punkte ist die Erstellung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie dienlich.

6. Allgemeiner Hinweis

- ⑥ Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

- ④ **Der Magistrat sieht weder Untersuchungsbedarf noch negative Auswirkungen des Planvorhabens bezüglich der Grundwasserneubildung.** Angesichts eines fast flächengleichen Rückbaus teilversiegelter Laufbahnen und Leichtathletik-Flächen am Rasenplatz im Verhältnis zur Größe des neuen Kunstrasenplatzes und weiterer teilversiegelter neuen Flächen kann keine entsprechende Untersuchung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung gerechtfertigt werden.

Der Magistrat sieht auch weder in der genannten Muster-Gefahrenabwehrverordnung noch in der Zuständigkeit des RP-Dezernates 41.1 einen ausreichenden Anlass, um als planende Kommune einen derartigen Aufwand zu Ermittlung und Nachweisen zu betreiben. Zuständig für die Anordnung von Wasserspar-Maßnahmen ist grundsätzlich die Untere Wasserbehörde beim Landkreis.

In den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplans wird unter Nr. 3 darauf hingewiesen, dass die Untere Wasserbehörde zur Frage nach dem Erfordernis von wasserrechtlichen Erlaubnissen einzubeziehen ist.

Die Behandlung des Wasser-Aspektes im Umweltbericht zur Planbegründung wird als ausreichend angesehen.

- ⑤ **Der Anregung wird gefolgt.**

Im Umweltbericht wird auf das Merkmal Grundwasser eingegangen.

- ⑥ **Der allgemeine Hinweis zur Arbeitshilfe wird zur Kenntnis genommen.**

nung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4169)

- ⑦ Der geplante Kunstrasenplatz befindet sich geringfügig im Überschwemmungsgebiet des Oberflächengewässers „Wieseck“. Es muss mit einer kleinräumigen Überflutung gerechnet werden. Der betroffene Bereich muss derart gestaltet werden, dass dieser frei durchströmbar ist (hochwasserangepasstes Bauen) und der Abfluss nicht behindert wird.

Da der Kunstrasenplatz auf dem gleichen Höhenniveau wie der jetzige Rasenplatz geplant ist und es zu keiner Bedrohung von Leib und Leben durch das Hochwasser kommt, kann aus meiner Sicht das Vorhaben zugelassen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird durch das Vorhaben auch der Wasserstand nicht nachteilig verändert, sowie die Hochwasserrückhaltung und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 Metern wird für das Oberflächengewässer „Wieseck“ vorgesehen (§ 38 WHG i. V. m. § 23 HWG).

Eine über den Bestand hinausgehende bauliche Beanspruchung (z.B. Einfriedungen) des Gewässerrandstreifens ist unzulässig.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

- ⑦ **Den Anregungen wurde zum Planentwurf hin gefolgt.**

Zum Planentwurf wurden die Anforderungen zum Hochwasserschutz in die Hinweise aufgenommen.

Eine über den baulichen Bestand hinausgehende Beanspruchung des Gewässerrandstreifens ist nicht zulässig.

Das Thema „Starkregen“ wird im Umweltbericht behandelt, eine Fließpfadkarte wurde ergänzt.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4277)

Nachsorgender Bodenschutz

8

Die Planunterlagen sind unvollständig. Es werden keine Angaben über die Betrachtung von Altlasten gemacht. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind die Abwägungsrelevanzen von Seiten der Gemeinde zu ermitteln und zu bewerten, dies wird unterstrichen durch § 4 Abs. 2 BauGB, aus dem hervorgeht, dass die Unterlagen zur Prüfung durch die Gemeinde bereitzustellen sind. Zur ersten Offenlegung ist das Thema Altlasten also in einem eigenen Kapitel zu würdigen und alle der Stadt Gießen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen bekannten Informationen zu Altlasten im Planbereich sind von Seiten der Planung abzufragen und darzulegen.

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden in erster Linie von den Kommunen gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.**

Vorsorgender Bodenschutz

9

Auch dem vorsorgenden Bodenschutz wird in der Begründung kein Kapitel gewidmet, sodass die Planunterlagen unvollständig sind.

Für alle Verfahrensarten gilt die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB. Dies beinhaltet auch eine Beschreibung der

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

8 **Der Anregung wurde zum Planentwurf hin entsprochen.**

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen dem Umweltamt keine Hinweise über Altablagerungen oder Altstandorte in dem betreffenden Plangebiet vor, was in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht vermerkt ist.

9 **Der Anregung wurde zum Planentwurf hin entsprochen.**

Der zum Entwurf hin ausgearbeitete Umweltbericht widmet sich auch der Betrachtung des Schutzguts Bodens, der Flächeninanspruchnahme und entsprechender Maßnahmen.

Eingriffsfläche, selbst wenn diese – wie bei diesem geplanten Sportplatzumbau – weitestgehend keinen natürlich gewachsenen Boden mehr hergibt.

Zur Prüfung des Belangs „Vorsorgender Bodenschutz“ durch die Boden-schutzbehörde haben die Planunterlagen alle verfügbaren Informationen zu enthalten.

Eine sehr umfangreiche Hilfestellung hierzu ist abrufbar unter:
[Bodenschutz in der Bauleitplanung Langfassung.pdf \(hlnug.de\)](#)

Für die o. g. Planung ist insbes. die Betrachtung der zusätzlichen Flächen-inanspruchnahme, welche noch natürlich gewachsenen Boden hergibt, essenziell. Hierbei möchte ich insbesondere auf die Auenlage und das Vorherrschen feuchter bis frischer Böden hinweisen, die besondere Anforderungen an das Ausschachten und Zwischenlagern stellen.

- ⑩ Außerdem gebe ich den Hinweis zur näheren Betrachtung, dass ein Kunstrasenplatz eine Versiegelungsfläche mit Eintrag von Mikroplastik in die Umgebung, sowie einer abnorm hohen Hitzeausstrahlung im Sommer darstellt, im Gegensatz zu einem klassischen Rasenplatz.
Diese Aspekte sind im weiteren Verfahren (zur Offenlage) zu beleuchten.

Immissionsschutz II

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374,
Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4395)

Nach Durchsicht der Planunterlagen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar. An dieser Stelle sei der Verweis auf die Prognose des Schalltechnischen Büro A. Pfeifer (Immissionsberechnung Nr. 5454) erlaubt, in der glaubwürdig erläutert wird, dass es bei allen denkbaren Spiel- und Trainingsszenarien sogar innerhalb der Ruhezeiten zu keiner Überschreitung nach der 18. BImSchV kommt.

- ⑪ Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in äußerst seltenen Fällen (1-2 Mal pro Jahr) durch erhöhten Verkehrslärm von an- und abfahrenden PKW kurzzeitig zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (Grundlage RLS-19) bis zu 3 dB(A) kommen kann.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5549)

- ⑫ Forstliche Belange sind bei der o. g. Bauleitplanung betroffen:
Auf dem FlSt. 424/24 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches Wald i. S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG).
Für das beschriebene Bauvorhaben wird somit eine Waldrodungsgenehmigung des Landkreises Gießen nach § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich.

Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

- ⑬ Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG
Von der Planung werden keine nach § 23 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

⑩ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Mikroplastikeintrag wird durch die vorgesehene Sandverfüllung und regelmäßige Reinigungen minimiert.

Die wärme-klimatischen Auswirkungen werden im Umweltbericht aufgegriffen.

⑪ Der Hinweis (auf seltene lautere Ereignisse) und die immissions-schutzrechtliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

⑫ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Rodungsantrag wurde durch den Verein TSG Wieseck e.V. bei der zuständigen Behörde gestellt, die Rodungsgenehmigung wurde erteilt.

⑬ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ grenzt in südliche Richtung an den Planungsraum an.

Die Fachdezernate **Dez. 41.3** – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, **Dez. 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen –, **Dez. 44.1** – Bergaufsicht – und **Dez. 51.1** – Landwirtschaft – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan G 70 „Eisteiche“ 2. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Regierungspräsidium Gießen, Stellungnahme vom 15.02.2024

Behandlungsvorschlag:

über Dezernat IV

Stadtplanungsamt
Frau Mühleis

Stellungnahme zum Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. WI 06/11
„Sportzentrum Wieseck am Ried“

Ihr Schreiben vom 13.06.2024

1. Altlasten/Bodenschutz
Keine Anmerkungen.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme
Zu den textl. Festsetzungen
Zu 5.4a

- ① Der Verweis auf Festsetzung A5.5 ist nicht richtig, da in A5.5 lediglich die Zuordnung erfolgt. Dies ist zu korrigieren.
- ② Die Bezeichnung Extensivrasens ist zu unbestimmt. Die Vorgabe ist im städtebaulichen Vertrag zu spezifizieren. Zur langfristigen Sicherung der festgesetzten Ausgleichsflächen ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch notwendig.

Zur Begründung und zum Umweltbericht
Zu 10.5 der Begründung und zu 8.2 des Umweltberichts

- ③ Die Darstellungen der externen Ausgleichsfläche A-3 in der Begründung (Abb. 8 aus der Begründung, s. u.) und im Umweltbericht (Abb. 14 aus UB, s.u.) stimmen nicht überein.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

① Der Anregung wird gefolgt.

Die redaktionelle Korrektur der Nummerierung wird vorgenommen.

② Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Eine genauere Beschreibung des Extensivrasens wird in den Umweltbericht aufgenommen und ist diesem zu entnehmen.

Die Umsetzung und Pflege obliegt dem städtischen Gartenamt in Zusammenarbeit mit der TSG Wieseck e.V.. Eine dingliche Sicherung des Gewässerrandstreifens ist nicht notwendig, da die Flächen in städtischen Besitz übergehen, was mit einer vertraglichen Vereinbarung mit abgestimmten Inhalten gesichert wird.

Eine dingliche Sicherung der 827qm großen Gehölzfläche wird für sinnvoll erachtet, ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

③ Der Anregung wird gefolgt.

Die Darstellung in der Begründung wird an den Umweltbericht angepasst.



Abb. 8: Externe Ausgleichsflächen (Grundlage: Luftbild der Stadt Gießen 2020)

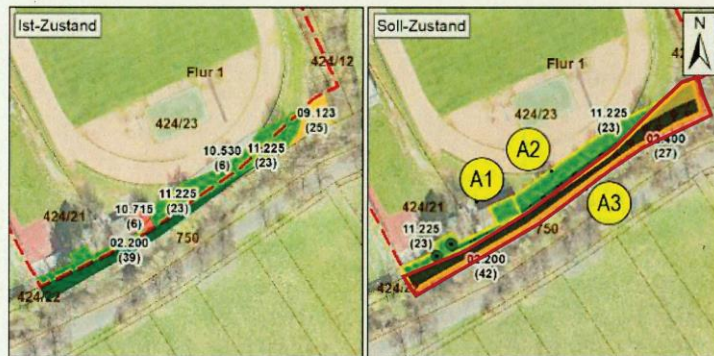


Abb. 14 tlw. aus UB (rote Markierung rechts eigene Darstellung)

- ③ Ebenso stimmen die Darstellungen der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Ausgleichsflächen A-1 und A-2 in der Bebauungsplankarte sowohl westlich als auch östl. (s. nachfolgenden Ausschnitt) nicht mit der Darstellung des Umweltberichts überein (Abb. 14 aus UB und Bebauungsplankartenausschnitt s.u.). Im B-Plan fehlt die Darstellung für den westlichen Bereich um die Erhaltungsbaume herum und im Osten endet die Fläche auf Höhe des Flurstücks 17/1 (siehe Markierung durch rote Linie). Da diese Bereiche bilanziert wurden und der Eingriffsminimierung dienen, sind sie verbindlich und daher auch in der Bebauungsplankarte darzustellen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

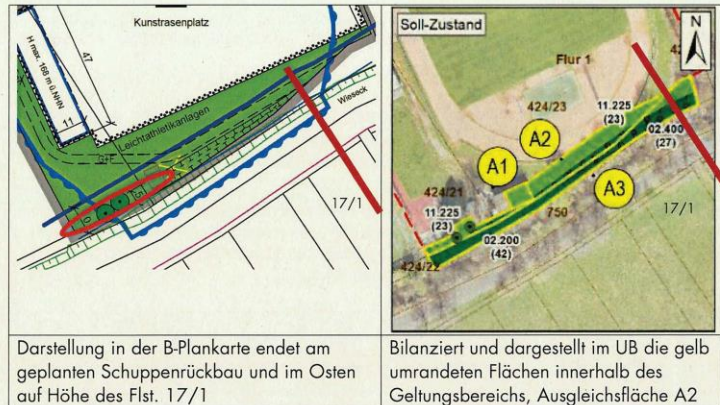
Behandlungsvorschlag:

Noch zu

- ③ **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Zur besseren optischen Erkennbarkeit wurde die Markierung hervorgehoben.

Die Darstellung der Maßnahmenflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Ausgleichsflächen gehen darüber hinaus.



Darstellung in der B-Plankarte endet am geplanten Schuppenrückbau und im Osten auf Höhe des Flst. 17/1

Bilanziert und dargestellt im UB die gelb umrandeten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, Ausgleichsfläche A2

Zu Kap. 8.2 und 8.3. des Umweltberichts

- ④ Die Beschreibung zu Maßnahme A-2 in Kap. 8.2 suggeriert, dass auf 466 qm Gehölzpflanzungen stattfinden (s.u.). Gemäß Bilanzierung in Tab. 14 erfolgt die Neuanlage von Hecken und Gebüsch jedoch nur auf 117 qm. Der überwiegende Teil von 349 qm soll demnach als Extensivrasen entwickelt werden. Die Aussagen sind daher zu korrigieren und anzupassen.

Maßnahme A-2: Standortgerechte Gehölzpflanzung und Anlage eines Extensivrasens. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist bis 5 m ab Böschungskante als flächendeckende, standortgerechte Gehölzpflanzung (ca. 466 qm) anzulegen. Die weitere Fläche ist als Extensivrasen anzulegen.

6. Bestand nach Ausgleich (A-2)					
02.400	Neuanlage von Hecken / Gebüsch			27	117
04.120	Einzelbaum nicht heimisch, nicht			23	240
11.225	Extensivrasen, Wiesen im Bestand		-3	20	349

- ⑤ Bei der Beschreibung zu Maßnahme A-3 wird darauf verwiesen, dass die Fläche wie Maßnahme b) anzulegen ist. Eine Maßnahmenbezeichnung „b)“ findet sich jedoch nirgends im Umweltbericht. Die Maßnahme b) bezieht sich vermutlich auf die textl. Festsetzung „5.4.b“. Da dies verwirrt, sollten eindeutige Verweise und Bezüge gewählt werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

④ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Beim Gewässerrandstreifen erfolgt die zeichnerische Kennzeichnung als Maßnahmenfläche nur für die Gehölzpflanzung.

Die Extensivrasenfläche wird textlich festgesetzt, um eine weitere Liniendarstellung zwischen Gewässerrandstreifengrenze und Geh- und Fahrrecht zu vermeiden.

⑤ Der Anregung wird gefolgt.

Bei Maßnahme b) handelt es sich wie vermutet um die textliche Festsetzung 5.4.b. Diese bezieht sich auf Maßnahme A-2 im Umweltbericht. Zur Klarstellung wird ein eindeutiger Verweis gewählt.

Maßnahme A-3: Standortgerechte Gehölz(unter)pflanzung. Die externe Ausgleichsfläche „Gewässerrandstreifen“ (Flurstück Gem. Wieseck, Flur 1, Nr. 424/24 tlw. und 750 tlw., 513 qm) ist wie Maßnahme b) anzulegen.

- ⑥ Auch bezüglich der Maßnahme A-4 gibt es eine Diskrepanz. Hier stimmen die Aussagen zur Flächengröße im Text und der Bilanz nicht überein. Im Text wird eine Flächengröße von 546 qm angegeben (s.u.), in Tab. 14, S. 52 werden jedoch 827 qm bilanziert (s.u.).

Maßnahme A-4: Anlage einer Gehölzpflanzung. Auf der externen Ausgleichsfläche „Südlich des ehemaligen Vereinsheims“ (Flurstück Gem. Wieseck, Flur 1, Nr. 424/21 tlw., 546 qm) ist flächig eine Gehölzpflanzung anzulegen (eine Pflanze alle 1,5 m², 95% der Pflanzen Straucharten, 5% der Pflanzen Baumarten, standortgerechte heimische Gehölzarten).

9. Bestand vor Ausgleich (A-4)					qm	qm
11.225	Extensivrasen, Wiesen im Bestand		-3	20	827	
10. Bestand nach Ausgleich (A-4)						
02.400	Neuanlage von Hecken / Gebüsch			27		827

Leider ist in Abb. 14 auch die kartografische Darstellung des Ist-Zustands mit dem Soll-Zustand nicht flächengleich.



- ⑦ Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass sowohl fruchttragende Nährgehölze wie z.B. Kornelkirsche, Weißdorn, Wildrosen, Heckenkirsche, ggf. Speierling, Holzapfel, Holunder, Elsbeere, Schneeball und Pfaffenhütchen, als auch schutzbietende (immergrüne, dornentragende) Gehölze wie z.B. Liguster und Weißdorn, Wildrosen verwendet werden. Daher ist die Maßnahmenumsetzung inkl. Pflanzenartenauswahl zu den Maßnahmen A-2 bis A-4 eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

Behandlungsvorschlag:

- ⑥ **Der Anregung wird gefolgt.**

Es handelt sich aufgrund der Vergrößerung der externen Ausgleichsfläche von 546 m² auf 827 m² zum Entwurf hin um eine Übertragungsdiscrepanz von Text, Grafik und Tabelle, die redaktionell korrigiert wurde.

- ⑦ **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

In den textlichen Festsetzungen wurde eine flächig Gehölzpflanzung mit konkreter Pflanzdichte sowie konkreten Anteilen von Straucharten und Baumarten als standortgerechte heimische Gehölzarten hinreichend detailliert festgesetzt. Die Abstimmung zu Artenempfehlungen kann außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

- ⑧ Zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsflächen ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch einzutragen.

Da in Tabelle 14 Eingriffs-Ausgleichsbilanz aus Darstellungsgründen in Spalte 2b die „Enden verschluckt“ sind, bitten wir um Übersendung einer vollständig lesbaren Version.

3. Stadtklima, Klimawandel

Zu textliche Festsetzungen

Zu 4. Planungsrechtliche Festsetzungen - Private Grünflächen

Zu 4.2 Befestigung von Wegen

- ⑨ Anstelle von „ein begrüntes Befestigungssystem mit mindestens 60 % Grünanteil“ empfehlen wir, „ein begrünungsfähiges Bodenbefestigungssystem mit einem Deckungsgrad von 80 %“.

Begründung:

Rasenwaben und Schotterrasen wurden als Beispiel in der Festsetzung in Klammern aufgeführt. In der Praxis werden Betonrasengittersteine bei dieser Formulierung verwendet. Daher empfehlen wir einen Deckungsgrad in die Festsetzung mit aufzunehmen. Der Betonanteil von Betonrasengittersteinen speichert die Wärme und der Grünanteil kann sich auf Dauer nicht halten. Die Herstellung eines Schotterrasens stellt ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar, damit er auch tatsächlich dauerhaft grün bleibt und nicht doch eine reine sich aufheizende Schotterfläche wird. Rasenwaben bewahren auf Dauer Wasserdurchlässigkeit und Wasserspeicherfähigkeit. Bei Schotterrasenflächen sinkt laut der LWG Bayern die Wasserdurchlässigkeit und damit die Versickerungsfähigkeit mit den Jahren durch Setzung und Nachverdichtung rapide.

Zu 5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 5.1 Dachbegrünung

- ⑩ Wir empfehlen folgenden zusätzlichen erläuternden Satz zum Thema „Solaranlagen und Dachbegrünung“ anzufügen, da die Kombination aus Gründen der nachweislichen Leistungssteigerung auch empfehlenswert ist:
„Eine Kombination mit Solaranlagen ist möglich.“

Zu Begründung, Kapitel 7, Unterpunkt „Ruhender Verkehr“ (S. 13)

- ⑪ Wir empfehlen folgende Ergänzung im Absatz „Ruhender Verkehr“ bzw. als Abstimmungspunkt bei der Vertragsgestaltung (Optimierungskonzept) zur Stellplatznutzung:
„Zur Prüfung der angestrebten vertraglichen Vereinbarung zur Neuordnung/Optimierung der Stellplätze außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Bebauungsplanes ist eine fachlich kompetente Planung durch einen Landschaftsarchitekten Voraussetzung. Die

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

Behandlungsvorschlag:

⑧ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine dingliche Sicherung der 827 qm großen Gehölzfläche wird für sinnvoll erachtet, ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

⑨ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die derzeit üblichen Betongittersteine haben einen Fugenanteil von 50% oder darunter; insofern können diese nicht angewendet werden. Insofern rechnen wir auch bei einer Festsetzung von nur 60% Deckung mit der Anwendung stark begrünter Systeme, ohne dabei aber den Handlungsspielraum der Bauherrschaft zu stark einzuschränken.

⑩ Der Anregung wird gefolgt.

Die Anmerkung wird in die Begründung aufgenommen. Eine PV-Anlage wurde aufgrund der nur kleinen Dachflächen und auch grundsätzlich nicht verpflichtend festgesetzt. Was MÖGLICH ist, ist kein Gegenstand von Bebauungsplanfestsetzungen, die die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit formulieren.

⑪ Der Anregung wird nicht gefolgt.

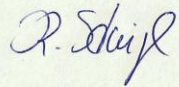
Im Rahmen des Vorhabens dieses Bebauungsplans ist eine bauliche Umgestaltung des großen Schotterplatzes nicht vorgesehen, sondern nur in dessen Umsetzung eine neue bedarfsorientierte Abmarkierung. Sollte der Platz mittelfristig umgestaltet werden, ist, da es ein städtischer Parkplatz ist, eine entsprechende Planung unter Einbeziehung des Umweltaktes jederzeit möglich.

Gesichtspunkte Schotterrasenfläche anstelle einer reinen Schotterfläche sowie begrünbare Oberflächenbefestigungssystemen wie Rasenwaben im Stellplatzbereich zur Reduzierung der Wärmebelastung sollten mit geplant und mit dem Umweltamt abgestimmt werden.“

Zu Begründung, Kapitel 10 - Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen, unter 10.4 Private Grünflächen (S. 17)

⑫ Hier nur ein redaktioneller Hinweis zum letzten Satz beim letzten Absatz: Es muss „Kunststoffrasenwaben“ heißen.

i. A.



Kerstin Stingl
Amtsleiterin

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 11.07.2024

⑫ **Der Anregung wird gefolgt.**

Die redaktionelle Änderung in der Begründung wurde vorgenommen.

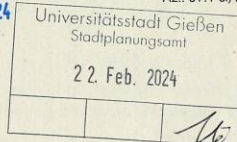
Dez. IV *li*

15. FEB. 2024

Datum: 14.02.2024
Auskunft erteilt: Kerstin Stingl
Telefon: 1117
Az.: 39.1 St/rl

über Dezernat IV

Stadtplanungsamt
Frau Mühleis



Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom 12.01.2024

1. Altlasten / Bodenschutz

- ① Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen uns keine Hinweise über Altlagerungen oder Altstandorte in dem betreffenden Plangebiet vor.
Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegen den vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“ keine Bedenken.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme Zur floristischen und faunistischen Kartierung

- ② Zu 4.2.2 Brutvögel
Aktualisierung der Brutvogeleinstufung hinsichtlich des aktualisierten Erhaltungszustands (EHZ). Ende Dezember 2023 wurde die 11. Fassung der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens auf der Seite des HLNUG veröffentlicht. Die hessischen Erhaltungszustände (EHZ) der einzelnen Vogelarten wurden integriert, so dass die „Ampel-liste“ der EHZ 2014 aktualisiert ist. Durch diese Aktualisierung kommen zwei Arten neu hinzu (Grünfink und Heckenbraunelle), eine entfällt (Haussperling) und 2 Arten rutschen in der Bewertung auf „ungünstig-schlecht“ (Girlitz, Stieglitz). In Tab. 8 ist die letzte Spalte „RL H/EZH“ entsprechend zu aktualisieren.

Zum Ausschluss des Vorkommens des Kleinspechts ist die laubfreie Zeit zu nutzen, um für den Eingriffsbereich inkl. 20 m Puffer eine Bruthöhlensuche durchzuführen.

- ③ **Zur Artenschutzprüfung**
Zu 3.2.1 Ermittlung der relevanten Arten, Tab. 3 Brutvögel
Aktualisieren, Begründung s. o.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

- ① **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Er wurde in Kapitel 9 der Begründung übernommen.

- ② **Der Anregung wurde zum Entwurf hin gefolgt.**
Die Brutvogeleinstufung wurde aktualisiert. Kleinspechthöhlen wurden nicht gefunden, werden aber außerhalb des Plangebiets vermutet.

- ③ **Den Anregungen wurde zum Entwurf hin gefolgt.**
Die Aktualisierungen zur Artenschutzprüfung sind erfolgt, die Prüfbögen zu den neuen Arten wurden ergänzt.

Zu 3.2.3

Aktualisieren

Die Prüfbögen sind um die „neuen“ Arten zu ergänzen und hinsichtlich der veränderten Einstufung des Erhaltungszustands zu aktualisieren.

③

Zu 3.2.3.5 Stieglitz

Hier hat sich beim Tatbestand der Störung ein copy-paste-Fehler eingeschlichen. Der Bluthänfling ist, falls fachlich vertretbar, durch den Stieglitz zu ersetzen bzw. hinsichtlich der Eigenschaften des Stieglitz anzupassen.

④

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die betroffenen Gehölzbrüter auch ohne Ausgleichsmaßnahme einen Ersatzlebensraum finden. Dies ist so nicht ohne weiteres belegbar. Wir empfehlen daher dringend im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs (Bilanzierung erfolgt zum Entwurf) entsprechende Biotope und Biotopstrukturen vorzusehen, die den Lebensraumverlust ersetzen.

Zu Anhang 1 und Anhang 2

Aktualisieren, Begründung s. o.

②

Zur Begründung

Zu 4.3, Fauna und 5.3 Artenschutz

Aktualisieren der planungsrelevanten Brutvögel, Begründung s. o.

Zu 9.3 und 9.4

⑤

Aufgrund der Lage des Kunstrasenplatzes (inkl. Zaun und Ballfangnetz) angrenzend an den Wald-/Gehölzbestand kommt es hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht zu einer weiteren Betroffenheit und Entwertung des Lebensraumes. Die regelmäßige Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen (Gehölzentnahmen und Auslichtungen) hat Auswirkungen auf die Qualität und die Gesamthabitatverfügbarkeit. D.h. weitere Bereiche sind vom Eingriff betroffen. Auch dies ist ein Wirkfaktor, den es in der Artenschutzfachlichen Betrachtung und im Umweltbericht sowie ggf. in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen gilt.

⑥

Zu 10.3 Werbeanlagen

Aus gegebenem Anlass bitten wir um folgende Ergänzung: Auch die Projektion von bewegten und unbewegten Bildern an die Bestandsgebäude ist unzulässig.

⑦

Zu 11.2

Der Bebauungsplan bereitet eine Erweiterung, Neuordnung und Umstrukturierung des Vereinsgeländes vor. Dabei sollte unbedingt die Chance genutzt werden, den 10 m Uferrandstreifen frei von baulichen Anlagen zu halten. Eine entsprechende Festsetzung sollte aufgenommen werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

Behandlungsvorschlag:

④ **Der Anregung wurde zum Entwurf hin gefolgt.**

Ausgleichende Gehölzstrukturen wurden geplant.

⑤ **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Durch den geplanten Ballfangzaun bewegen sich u.E. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen in einem nicht erheblichen Umfang. Wir rechnen eher mit einer Abnahme der direkten Eingriffe/Störungen in das Waldstück und keiner weiteren Entwertung des angrenzenden Lebensraumes.

⑥ **Der Anregung wurde zum Entwurf hin gefolgt.**

Die textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen sowie die Begründung wurden zum Entwurf hin ergänzt.

⑦ **Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

Rückbaumaßnahmen im Uferrandstreifen (Servicegebäude, Container) wurden größtenteils aufgenommen. Die Pumpstation hingegen bleibt bestehen, ebenso wie die bestehenden Leichtathletikanlagen (Sprunggrube, Weichboden).

Zu den textl. Festsetzungen

Zu A 5.2

- ⑧ Die Festsetzung ist zu unbestimmt. Aufgrund dessen, dass es eine Verträglichkeitsbedingung aus der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist, ist eine konkretere Festsetzung aufzunehmen.

Zu B2.1

- ⑥ Aus gegebenem Anlass bitten wir um folgende Ergänzung: Auch die Projektion von bewegten und unbewegten Bildern an die Bestandsgebäude ist unzulässig.

Zur Begründung

Zu 5.1

- ⑨ Verfüllte Kunststoffrasenplätze belegen den fünften Platz der größten Quellen für primäres Mikroplastik. Im Umweltbericht zum Entwurf ist daher das Thema Kunstrasenplatz – Mikroplastikeintrag in die Umwelt und die Wieseck aufzuarbeiten.

Die EU-Kommission will umweltschädliches Mikroplastik mit der neuen Verordnung ab 2031 einschränken. Es geht um den Verkauf von Mikroplastik und Produkten, bei denen Mikroplastik verwendet wird. Dazu zählt auch die Granulat-Füllung von Kunstrasenplätzen.

Da verfüllte Kunstrasen aus Umweltsicht nicht zu empfehlen sind (die Stadt Zürich hat bereits entschieden, keine verfüllten Kunstrasen mehr zu bauen), sollte festgelegt werden, dass nur unverfüllte Kunstrasenplätze mit entsprechender Unterkonstruktion oder solche mit nachhaltiger Füllung aus Kork oder Sand zulässig sind.

Zu 9.5

- ⑩ Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis, dass die Beleuchtung Natura-2000 verträglich ist, in der Baugenehmigung zu erbringen ist. Aufgrund der Bedeutung und aufgrund dessen, dass es eine Verträglichkeitsbedingung aus der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist, ist eine entsprechend konkrete Festsetzung aufzunehmen. Ein Beleuchtungskonzept ist zu erstellen. Hierin sind u.a. folgende Faktoren zu berücksichtigen: Zielgerichtete LED-Beleuchtung (Umgebung darf nicht mehr als 0,25 Lux aufgehellt werden, Vollmondhelligkeit, keine Streustrahlung, Abstrahlung), Nachtabstaltung (Ziel ab 22 h), Intensität, Farbtemperatur (≤ 3.000 Kelvin) und Bedarf. Die Beleuchtung ist dem Bedarf anzupassen. Für das Training ist eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke (Lux) erforderlich als für den Wettkampf. Nachfolgende Hinweise können hilfreich sein.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

⑧ Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

Die Festsetzung wurde dahingehend konkretisiert, dass die Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszuführen ist, der sich zukünftig ändern kann. Ergänzend wurden die aktuellen Konkretisierungen in die Hinweise Nr. 8 zu Artenschutz und Natura-2000 aufgenommen.

⑨ Der Anregung wurde zum Entwurf hin gefolgt.

Der Kunstrasenplatz wird mit Sand verfüllt und regelmäßig gereinigt. Dies wurde seitens des Vereins von vornherein so geplant.

⑩ Der Anregung wurde zum Entwurf hin teilweise gefolgt

Die aktuellen Anforderungen für eine insektenfreundliche Beleuchtung von Fußballplätzen wurden in die Hinweise Nr. 8 zu Artenschutz und Natura-2000 aufgenommen.

Eine konkrete Beauflagung ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen, sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Bei der **Beleuchtung von Fußballplätzen** zusätzlich beachten:

- ⇒ Gezielte Beleuchtung nicht über die Nutzfläche hinaus: Einsatz von Strahlern mit asymmetrischer Lichtverteilung, Lichtaustrittsfläche horizontal, ULR 0 %, ²² max. Lichtstärke in einem Winkel kleiner 70° zur Normalen der Lichtaustrittsfläche, Einsatz von Blendschutzrastern bzw. -blechen bei unerwünschten Immissionen.¹
- ⇒ Lichtpunkthöhe reduzieren zur Eindämmung der Fernwirkung: Max. 18 m.
- ⇒ Wahl der niedrigsten erforderlichen Beleuchtungsklasse: Ev. dimmbare Anlage vorsehen, Überbeleuchtung jedenfalls vermeiden, Mindestwerte der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke mittels CLO-System¹⁴ nicht überschreiten:

Fußballplatz

Freizeit, Training →	ÖNORM EN 12193, ²⁰ ÖISS Beleuchtungsguide: ¹⁹	75 lx
Wettkampf regional, Leistungstraining →	ÖNORM EN 12193, ÖISS Beleuchtungsguide:	200 lx
Wettkampf (inter)national →	ÖNORM EN 12193, ÖISS Beleuchtungsguide:	500 lx

Wenn Beleuchtungsanlagen mit einer hohen Gleichmäßigkeit geplant werden, so ist eine geringere Beleuchtungsstärke für einen sicheren und guten Spielbetrieb ausreichend – z.B. 150 lx mittlere horizontale Beleuchtungsstärke für regionale Wettkämpfe und Leistungstrainings.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Gießen hat folgende Anmerkungen:

- ①
- Der Gewässerrandstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten.
 - Der Schuppen soll rückgebaut werden.
 - Die Festsetzung zur Beleuchtung soll konkretisiert werden.

3. Stadtklima, Wasserhaushalt und Klimaanpassung

Zum Bebauungsplan

- ②
- **Geltungsbereich**
Wir regen an den Geltungsbereich um Festplatz und die Stellplatzbereiche zu erweitern.

- ③
- In der Begründung unter Punkt 7 „verkehrliche Erschließung“ werden schon weitere Veränderungen „Neuordnung der Parkplatzsituation“ angekündigt. Durch den Umbau könnte auch eine erhöhte Verkehrsbelastung einhergehen. Wir empfehlen dies gutachterlich abschätzen zu lassen. Die Stellplatzflächen und der großflächige Festplatz stellen aus bioklimatischer Sicht grünordnerisch neu zu ordnende Bereiche dar.
Die gelb und rot gekennzeichneten Bereiche in der Temperaturfeldkarte weisen auf eine deutliche thermische Belastung in der Kernstadt und den Stellplatzbereichen hin.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

Behandlungsvorschlag:

① **Die Anregungen wurden zum Entwurf hin berücksichtigt.**

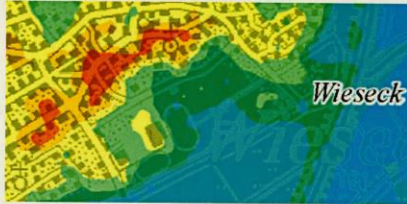
② **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Der Anregung, den Geltungsbereich um den Festplatz zu erweitern, wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Vorhabens dieses Bebauungsplans ist eine bauliche Umgestaltung des Festplatzes nicht vorgesehen, sondern nur im Rahmen dessen Umsetzung eine neue bedarfsorientierte Abmarkierung. Sollte der Platz mittelfristig umgestaltet werden, ist, da es ein städtischer Parkplatz ist, eine entsprechende Planung unter Einbeziehung des Umweltamtes jederzeit möglich.

③ **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Es wurde eine Immissionsberechnung durch ein schalltechnisches Ingenieurbüro erstellt, das auch den Verkehr bewertet hat. Mit einer erhöhten Belastung ist nur in äußerst seltenen Fällen zu rechnen. Die thermische Belastung ändert sich nicht, da der Festplatz im Zusammenhang mit der Bebauungsplanaufstellung nicht baulich, sondern nur bei Bedarf organisatorisch verändert wird (Abmarkierungen).



Auszug Temperaturfeldkarte (GEO-NET 2014)

Die o.g. Punkte könnten dann auch zur Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gemacht werden.

14

Wir weisen darauf hin, dass für den Tribünenbereich ein entsprechender Sonnenschutz als Klimaanpassungsmaßnahme einzuplanen wäre.

Zu den textl. Festsetzungen

Die Festsetzungen sind zum Teil zu unbestimmt. Wir empfehlen folgende Ergänzungen:

15

- Die Bauweise wird nicht näher definiert. Im Konzept sind Kabinen und WCs angedacht. Die längliche Anordnung der möglichen Bebauung stellt eine gegenüber der Kaltluftströmung abriegelnde Maßnahme dar. Eine Anordnung oder Kombination mit den Lagercontainern in dem definierten Bereich für Nebenanlagen wäre aus bioklimatischer Sicht wünschenswerter.
- Es handelt sich um eine intensive Nutzung im Außenbereich mit Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Umwandlung des Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz. Zudem erhitzen sich Kunstrasenplätze durch ihre faserige Struktur im Sommer an heißen Tagen und bei Hitzeperioden besonders stark. Zusätzlich geht die Verdunstungsleistung des Bodens und der Vegetation verloren. Im Zuge des Klimawandels kann dann ggf. zukünftig eine Bewässerung des Kunstrasens zu dessen Kühlung notwendig werden. Wir bitten deshalb den Bau einer Zisterne zur Regenwassernutzung anzuregen.

Als Ausgleich sollten z.B. die Wegegestaltung zwischen den neu gestalteten Plätzen und im Bereich der Tribüne sowie die Eingrünung von Nebenanlagen angedacht werden:

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

14 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

Die Bauweise ist mit der überbaubaren Fläche und den konkreten Maßen sowie der Höhenbeschränkung ausreichend konkret definiert. Die Festsetzung ist eine Erweiterungsoption des bereits vorhandenen Bestandsgebäudes.

Das Thema Boden sowie die Auswirkungen wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Der Bau einer Zisterne zur Bewässerung ist nicht vorgesehen, es existiert eine langjährige Gewässernutzungsbewilligung zur Beregnung, auf die der Verein nicht verzichten will.

Der Anregung zur begrünungsfähigen Bodenbefestigung mit 90% Deckungsgrad wird nicht gefolgt. Die derzeit üblichen Betongittersteine haben einen Fugenteil von 50% oder darunter; insofern können diese nicht angewendet werden. Insofern rechnen kann bei einer Festsetzung von nur 60% Deckung mit der Anwendung stark begrünter Systeme gerechnet werden, ohne dabei aber den Handlungsspielraum der Bauherren zu stark einzuschränken.

Wir empfehlen folgende Ergänzung zu Festsetzungen:

Festsetzung A. 4.2

„Die Wege und Aufenthaltsflächen sind mit begrünungsfähigen Bodenbefestigungssystemen mit einem Mindestgrünanteil von 90 % (z.B. Rasenwaben) herzustellen.“

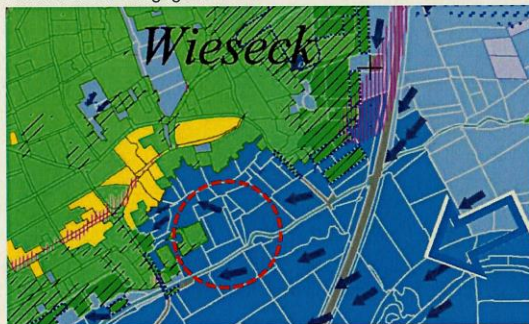
16

Festsetzung Neu A. 5.3 Eingrünung

Nebenanlagen sind entsprechend optisch durch Rankpflanzen einzugrünen.

Begründung:

Der überplante Bereich ist Teil der Luftleitbahn „Wiesecker Tal“ (blau gekennzeichnete Bereich). Deutlich ist der thermisch belastete Kernstadtbereich (gelbe Kennzeichnung in der Planungshinweiskarte) zu erkennen. Die offene, wenig bebaute und sportlich genutzte Freifläche stellt für die Kaltluftströmung (dunkelblaue Pfeile) eine ungehinderte überströmbar Fläche dar. Versiegelte Bereiche, fehlende Grünbereiche, wie große Plätze und Stellplatzbereiche, so auch der Kunstrasenplatz, schwächen die Wirksamkeit, d.h. auch Reichweite des kühlenden Kaltluftstromes in den Siedlungsbereich hinein. Eine qualitativ höherwertige Grüngestaltung in Form von Rasenwaben, Fassadengrün und Baumpflanzungen kann in gewissen Grenzen dieser Tendenz entgegenwirken.



Planungshinweiskarte (GEO-NET 2014)

17

Aufgrund der Materialeigenschaften ist Kunstrasen im Durchschnitt heißer als normaler Rasen. Genauso absorbiert das Trägermaterial Hitze und hält in den Nachstunden länger das Wärmepotential bei.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

Behandlungsvorschlag:

16 **Der Anregung wurde gefolgt.**

Eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung wurde zum Entwurf ergänzt.

17 **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Zum Thema Starkregen und Hochwasser

18

Wir sehen den Eckbereich (siehe Auszug HWRM-Viewer - roter Kreis) des neu geplanten Platzes bei einem Wieseck-Hochwasser als gefährdet an. Auch die Fließpfadkarte des HLNUG (siehe Auszug) zeigt die Gefährdungslage im Starkregenfall durch einen weiteren Zulaufstrom über die östlich gelegenen Wiesenbereiche sowie über oberhalb liegenden Siedlungsbereiche. Bei extremer Wetterlage ist damit u. U. die wassertechnische Sicherung im Hangbereich zur Wieseck planerisch zu überdenken. Höhere Anströmungsgeschwindigkeiten können in diesem Gewässer-Engbereich aufwendigere Schutzmaßnahmen bei der Detailplanung ergeben, sodass ein größerer Bereich der bestehenden Waldparzelle betroffen sein könnte. Wir empfehlen über eine westliche Verschiebung der Kunstrasenfläche nachzudenken.



Auszug HWRM-Viewer

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

Behandlungsvorschlag:

18 **Den Anregungen wird teilweise gefolgt.**

Die Themen Starkregen und Hochwasser werden im Umweltbericht und in der Begründung behandelt. Die Fließpfadkarte (siehe Folgeseite) wurde in den Umweltbericht aufgenommen.

In Teil C des Bebauungsplans ‚Hinweise und nachrichtliche Übernahmen‘ wurden Hinweise zum Überschwemmungsgebiet und einer angepassten Planung aufgenommen, die zu berücksichtigen sind. Die Detailplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Der Anregung zur Verschiebung des Kunstrasenplatzes nach Westen wird nicht gefolgt, da dies durch die Bestandsbebauung und den bereits vorhandenen Sportanlagen (Leichtathletikanlagen, Bestands-Kunstrasenplatz) nicht möglich ist.



i. A.

K. Stingl
Kerstin Stingl
Amtsleiterin

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan WI 06/11 „Sportzentrum Wieseck am Ried“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden.

Amt für Umwelt und Natur, Stellungnahme vom 14.02.2024

18 Siehe oben.